



## Hinweise zur elektronischen Steuerberaterprüfung 2026

Die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden in diesem Jahr erstmalig die Möglichkeit haben, den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung auch elektronisch abzulegen. Die gesetzliche Grundlage hierfür ergibt sich aus § 37 Abs. 2 Satz 2 StBerG.

Zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten werden den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die die schriftliche Prüfung elektronisch ablegen, ein Laptop, eine Computermaus und eine externe Tastatur zur Verfügung gestellt. Es werden voraussichtlich folgende Geräte im Einsatz sein:

Laptop: Lenovo ThinkPad T16

Tastatur: Cherry KC1000 (deutsches Tastaturlayout)

Maus: Cherry MC1000

Das Mitbringen weiterer (eigener) Geräte ist nicht gestattet.

Der Aufgabentext wird ausschließlich in Papierform zur Verfügung gestellt.

Zur Sicherung der Daten wird ein eigenes Netzwerk mit eigener Speicherumgebung eingerichtet; die Eingaben werden fortlaufend gesichert. Zusätzlich ist geschultes Personal vor Ort, um bei etwaigen technischen Problemen sofort eingreifen zu können.

Um Ihnen einen Einblick in die Prüfungsumgebung zu ermöglichen, ist unter folgendem Link ein Demoportal für die digitale Prüfungsumgebung eingerichtet:

<https://demo-steuerberaterpruefung.q-examiner.com/>

Durch einen Klick auf „Anmelden“ und „Bestätigen“ öffnet sich das Programm ohne Zugangsdaten. Ihre Eingaben auf dem Demoportal werden **nicht** zwischengespeichert und eignen sich auch **nicht** für die Anfertigung von Übungsklausuren. Es dient lediglich dazu, Ihnen die Möglichkeit zu geben, sich mit der Prüfungssoftware vertraut zu machen.

Das Portal lässt sich nur mit dem **Google Chrome Browser** aufrufen.

Im Online-Antragsportal ist bei dem Zulassungsantrag die Wahlmöglichkeit für die elektronische Prüfung bereits verfügbar. Sollten Sie sich für die elektronische Prüfung entscheiden, müssen Sie dies bereits im Rahmen der Antragsstellung beantragen. Ihre Entscheidung darüber, ob Sie den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung elektronisch oder analog schreiben möchten, ist **verbindlich**. Eine spätere Änderung Ihres Antrages oder ein Wechsel zwischen schriftlicher und elektronische Prüfung ist nicht möglich.